

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
41. Jahrgang – 25. Oktober 2013 – Nr. 44

Bekanntmachung
der Neufassung der Grundordnung (GO)
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 25. Oktober 2013

**Bekanntmachung
der Neufassung der Grundordnung (GO)
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

vom 25. Oktober 2013

Hiermit wird nachstehend der Wortlaut der Grundordnung (GO) der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der vom heutigen Tage an geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 2011 (Verkündungsblatt der Hochschule 2011/Nr. 24),
- der Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 14. Oktober 2013 (Verkündungsblatt der Hochschule 2013/Nr. 40)

ergibt.

Lemgo, den 25. Oktober 2013

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann

**Grundordnung (GO)
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
in der Fassung der Bekanntmachung**

vom 25. Oktober 2013

Inhaltsübersicht

Abkürzungsvorbemerkung

Präambel

§ 1 Name, Standorte

§ 2 Weitere Hochschulaufgaben, Angehörige

§ 3 Präsidium

§ 4 Hochschulrat

§ 5 Fachbereichskonferenz

§ 6 Senat

§ 7 Fachbereichsrat

§ 8 Dekanat

§ 9 Gleichstellungskommission, Gleichstellungsbeauftragte

§ 9a Kommissionen zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium
- Qualitätsverbesserungskommissionen

§ 10 Amtszeitregelungen

§ 11 Standortsprecherin oder Standortsprecher, Studienortsprecherin oder
Studienortsprecher

§ 12 Hausrecht

§ 13 Prüfung des Jahresabschlusses

§ 14 Veröffentlichungen

§ 15 Übergangsbestimmungen

§ 16 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten der bisherigen Grundordnung,
Überleitung von Bestimmungen

Abkürzungsvorbemerkung

In dieser Grundordnung werden

- Professorinnen und Professoren als Mitglieder P,
- Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Fachhochschule als Mitglieder L,
- weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder M,
- Studierende als Mitglieder S

bezeichnet.

Die Abkürzung HG bezeichnet das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516).

Die Abkürzung Studiumsqualitätsgesetz bezeichnet das Gesetz zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen, erlassen als Art. 2 des Gesetzes zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen vom 1. März 2011 (GV. NRW. S. 165).

Präambel

Die Hochschule Ostwestfalen-Lippe verfolgt das Ziel, ein bedarfsgerechtes, regional abgestimmtes Angebot mit überregionaler Bedeutung und hoher Qualität von Lehre und Forschung zu realisieren und ihr Profil zu schärfen. Im Rahmen eines wirksamen Qualitätsmanagements wird sie dazu fortlaufend die Leistungen in Lehre und Forschung überprüfen.

§ 1

Name, Standorte (§§ 1, 2 HG)

Die Fachhochschule Lippe und Höxter führt den Namen "Hochschule Ostwestfalen-Lippe", abgekürzt „Hochschule OWL“. Es bestehen Standorte der Hochschule in Detmold und Höxter sowie am Sitz der Hochschule in Lemgo.

§ 2

Weitere Hochschulaufgaben, Angehörige (§ 3 Abs. 6, § 9 Abs. 4 HG)

(1) Über die im Hochschulgesetz genannten Aufgaben hinaus, dient die Hochschule der Weiterbildung und der Kompetenzentwicklung im Rahmen des lebenslangen Lernens. Sie bietet Veranstaltungen der Weiterbildung an und beteiligt sich an Veranstaltungen der Weiterbildung. Sie fördert die Weiterbildung ihres Personals und bietet fächerübergreifend oder in Zusammenarbeit mehrerer Hochschulen geeignete Veranstaltungen im Bereich der Hochschuldidaktik und des Hochschulmanagements an.

(2) Angehörige der Hochschule sind neben den im Hochschulgesetz genannten Personen auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an weiterbildenden Masterstudiengängen der Hochschule, die auf privatrechtlicher Grundlage angeboten werden.

§ 3

Präsidium (§ 15 Abs. 1, § 17 Abs. 2, 3, 5 HG)

(1) Eine nichthauptberufliche Vizepräsidentin oder ein nichthauptberuflicher Vizepräsident kann aus der Gruppe L gewählt werden.

(2) Die Frist für die Bestätigung der Wahl eines Präsidiumsmitglieds durch den Senat beträgt drei Monate nach Eingang der Wahlmitteilung bei der oder dem Vorsitzenden des Senats.

(3) Die Amtszeiten der nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten enden spätestens mit der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten.

§ 4

Hochschulrat (§ 21 Abs. 3, 6 HG)

(1) Der Hochschulrat besteht aus acht Mitgliedern, wobei mindestens die Hälfte seiner Mitglieder Externe sind.

(2) Die Wahl der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats sowie ihrer oder seiner Stellvertretung erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Hochschulrats mit der Mehrheit der Stimmen des Hochschulrats. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Hochschulrats.

§ 5
Fachbereichskonferenz
(§ 23 HG)

An der Hochschule wird eine Fachbereichskonferenz gebildet.

§ 6
Senat
(§ 22 HG)

(1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. 12 Mitglieder P,
2. 4 Mitglieder L,
3. 2 Mitglieder M,
4. 5 Mitglieder S.

(2) Nichtstimmberichtigte Mitglieder des Senats sind neben den im Hochschulgesetz bestimmten Personen:

1. die Gleichstellungsbeauftragte,
2. die Leiterinnen oder Leiter der zentralen Einrichtungen
oder, sofern zentrale Einrichtungen von Gremien geleitet werden,
die Vorsitzenden der Leitungsgremien der zentralen Einrichtungen,
3. die Standortsprecherinnen oder Standortsprecher,
4. die oder der Vorsitzende des Studierendenparlaments.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident ist zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Senats. Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender ist die oder der insoweit von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestimmte Vizepräsidentin oder Vizepräsident.

§ 7
Fachbereichsrat
(§ 28 HG)

(1) Sofern einem Fachbereich mindestens neun Mitglieder der Gruppe P angehören, gehören dem Fachbereichsrat als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. 6 Mitglieder P,
2. 1 Mitglied L,
3. 1 Mitglied M,
4. 3 Mitglieder S.

(2) Sofern einem Fachbereich weniger als neun Mitglieder der Gruppe P angehören, gehören dem Fachbereichsrat als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. 4 Mitglieder P,
2. 1 Mitglied L,
3. 1 Mitglied M,
4. 1 Mitglied S.

(3) Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrats. Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender ist die Prodekanin oder der Prodekan, im Fall des § 8 die oder der insoweit von der Dekanin oder dem Dekan bestimmte Prodekanin oder Prodekan.

(4) Auf Dekaninnen oder Dekane und Prodekaninnen oder Prodekane findet, auch im Fall eines Dekanats, § 13 Abs. 3 HG Anwendung.

§ 8 Dekanat (§ 27 Abs. 6 HG)

Die Fachbereichsordnung kann bestimmen, dass die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans von einem Dekanat wahrgenommen werden. Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und zwei Prodekaninnen oder Prodekanen. Eine Prodekanin oder ein Prodekan kann der Gruppe L, M oder S angehören.

§ 9 Gleichstellungskommission, Gleichstellungsbeauftragte (§ 24 HG)

(1) Die Mitglieder der Hochschule wählen eine Gleichstellungskommission, der aus jeder Gruppe zwei Mitglieder (paritätisch weiblich/männlich) angehören, wobei die weiblichen Mitglieder der Hochschule die weiblichen Mitglieder der Gleichstellungskommission und die männlichen Mitglieder der Hochschule die männlichen Mitglieder der Gleichstellungskommission der jeweiligen Gruppe wählen. Die Gleichstellungskommission berät und unterstützt die Hochschule und die Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Die Gleichstellungskommission wählt die Gleichstellungsbeauftragte und auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten zwei Stellvertreterinnen. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt; § 13 Abs. 3 HG findet Anwendung. Die Gleichstellungsbeauftragte entscheidet über ihre Vertretung generell oder im Einzelfall.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wird zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben entlastet; das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen ist zu beachten. Sie hat das Recht, mindestens einmal im Kalenderhalbjahr eine Vollversammlung für die Frauen in der Hochschule durchzuführen. Sie berichtet dem Senat mindestens alle zwei Jahre über ihre Tätigkeit und die der Gleichstellungskommission.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zugleich Vorsitzende der Gleichstellungskommission mit Stimmrecht. Stellvertretende Vorsitzende ist die insoweit von der Gleichstellungsbeauftragten bestimmte stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte.

§ 9a
Kommissionen zur Qualitätsverbesserung in Lehre
und Studium - Qualitätsverbesserungskommissionen
(§ 4 Studiumsqualitätsgesetz)

(1) Für die Aufgaben gem. § 4 Abs. 1 Studiumsqualitätsgesetz wird eine zentrale Qualitätsverbesserungskommission eingesetzt. Ihr gehören an:

1. 3 Mitglieder P, darunter 1 P je Standort der Hochschule,
2. 1 Mitglied L,
3. 1 Mitglied M,
4. 6 Mitglieder S.

Ein Mitglied P ist einem Standort der Hochschule zugehörig, wenn es Mitglied eines der am jeweiligen Standort ansässigen Fachbereiche ist.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 werden nach Gruppen getrennt von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Gruppe im Senat gewählt. Die Mitglieder des Gremiums wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertretung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Für jedes Mitglied der zentralen Qualitätsverbesserungskommission wird eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter gewählt. Die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 für die Gruppen- und Standortzugehörigkeit gelten für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der jeweiligen Mitglieder entsprechend; für die Wahlen gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Für die Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben auf Fachbereichsebene wird in jedem Fachbereich eine Qualitätsverbesserungskommission eingesetzt. Ihr gehören an:

1. 2 Mitglieder P,
2. 1 Mitglied L,
3. 4 Mitglieder S

des Fachbereichs.

(4) Die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 werden nach Gruppen getrennt von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Die Mitglieder des Gremiums wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertretung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Für jedes Mitglied der Qualitätsverbesserungskommission des Fachbereichs wird eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter mit entsprechender Gruppenzugehörigkeit aus den Mitgliedern des Fachbereichs gewählt; für die Wahlen gilt Satz 1 entsprechend.

§ 10
Amtszeitregelungen
(§ 22 Abs. 2, § 24, § 28 Abs. 2 HG)

Die Amtszeit der stimmberechtigten studentischen Mitglieder von Senat, Fachbereichsräten, Gleichstellungskommission, zentraler Qualitätsverbesserungskommission und Qualitätsverbesserungskommissionen der Fachbereiche beträgt ein Jahr, die Amtszeit

der anderen stimmberechtigten Mitglieder dieser Gremien zwei Jahre. Die Wahlordnung hat vorzusehen, dass die Amtszeit der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Regel jeweils am 1. August beginnt.

§ 11
Standortsprecherin oder Standortssprecher,
Studienortsprecherin oder Studienortsprecher
(§ 1 Abs. 3 HG)

(1) Für die Standorte wird je eine Standortsprecherin oder ein Standortssprecher für die Dauer von vier Jahren gewählt, sofern mindestens einer der ortsansässigen Fachbereichsräte dies beschließt.

(2) Für einen Studienort wird eine Studienortsprecherin oder ein Studienortsprecher für die Dauer von vier Jahren gewählt, sofern mindestens einer der Fachbereichsräte der Fachbereiche, die an dem Studienort einen Studiengang oder Teile eines Studiengangs anbieten, dies beschließt.

§ 12
Hausrecht
(§ 18 Abs. 1 HG)

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann die Ausübung des Hausrechts für die Amtszeit widerruflich auf andere Mitglieder der Hochschule übertragen.

(2) Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums übernimmt das Hausrecht im Sitzungssaal. § 18 Abs. 1 Satz 3 und 4 HG bleibt unberührt.

§ 13
Prüfung des Jahresabschlusses
(§ 5 Abs. 4 HG)

Der Jahresabschluss wird nach Maßgabe der Verordnung über die Wirtschaftsführung der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen geprüft.

§ 14
Veröffentlichungen
(§ 2 Abs. 4 HG)

(1) Das Verkündungsblatt der Hochschule trägt den Namen "Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe". Es erscheint mindestens vierteljährlich.

(2) Die Ausfertigung aller Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Soweit die Hochschulordnungen keine Regelungen über das In-Kraft-Treten enthalten, treten sie am Tag nach der Veröffentlichung im "Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe" in Kraft.

§ 15 **Übergangsbestimmungen**

(1) Die Amtszeit der erstmals nach In-Kraft-Treten dieser Grundordnung gewählten Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger – mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und der Standortsprecherinnen oder Standortsprecher – bestimmt sich so, als ob sie ihr Amt am 1. August 2008 angetreten hätten.

(2) § 13 Abs. 3 HG sowie § 9 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz, dieser Grundordnung bleiben unberührt.

(3)* Bis zur Neubildung des entsprechenden Gremiums bzw. bis zur Neubestellung oder Neuernennung der entsprechenden Funktionsträgerinnen und Funktionsträger

- nimmt das Rektorat die Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums wahr und führt die Bezeichnung "Präsidium",

- nimmt der Rektor die Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten wahr und führt die Bezeichnung "Präsident"

und

- nehmen die Prorektorinnen und der Prorektor die Aufgaben und Befugnisse nicht-hauptberuflicher Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten wahr und führen die Bezeichnung "Vizepräsidentin" bzw. "Vizepräsident".

§ 16 **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten der bisherigen Grundordnung, Überleitung von Bestimmungen****

* § 15 Abs. 3 hat sich durch Zeitablauf erledigt.

** Die Regelungen zum In-Kraft-Treten und zur Veröffentlichung der Grundordnung vom 30. September 2011 ergeben sich aus der Veröffentlichungsfassung der Grundordnung vom 30. September 2011 (Verköndungsblatt der Hochschule 2011/Nr. 24) Die Regelungen zum In-Kraft-Treten und zur Veröffentlichung der Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 14. Oktober 2013 (Verköndungsblatt der Hochschule 2013/Nr.40) ergeben sich aus dieser Änderungsatzung.